

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
17/1	Der Standort der 10. Grundschule soll im Hauptplan ergänzt werden.	Der benannte innerhalb einer Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte gelegene Schulstandort im Bestand ist fälschlicherweise nicht durch das Symbol "Schule, Bildungseinrichtung" versehen worden. Im "Beiplan 7 Soziale Infrastruktur" ist der Standort bereits dargestellt. Der Standort wird entsprechend im Hauptplan mit dem Symbol "Schule, Bildungseinrichtung" versehen.		Der Anregung wird gefolgt.
17/5	Zum Begründungstext, Seite 121, wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Cockerwiese zwei Schulstandorte (voraussichtlich Grundschule und Oberschule) etabliert werden sollen.	Ein politischer Beschluss für die Etablierung von zwei Schulstandorten liegt noch nicht vor. Mit Stadtratsbeschluss zur Schulnetzplanung vom 25.1.2018 ist jedoch ein Prüfauftrag für die Errichtung einer vierzügigen Grundschule sowie einer neuen Oberschule am Standort Cockerwiese erteilt worden. Eine Bedarfsplanung liegt derzeit noch nicht vor. Allerdings hat die Schulverwaltung den grundsätzlichen Bedarf bestätigt und plant die Einordnung von zwei Schulen am Standort Cockerwiese. Aus diesem Grund wird der entsprechende Absatz im Begründungstext aktualisiert.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17/6	Zum Begründungstext, Seite 130, wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des Stadtratsbeschlusses zur Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft vom 25. Januar 2018 (SR/047/2018), Punkt 1.23, am Standort Freiburger Straße eine fünfzügige Oberschule als Standort für die 150. Oberschule entwickelt werden soll.	Mit Stadtratsbeschluss zur Schulnetzplanung vom 25.1.2018 ist beschlossen worden, dass am Standort Freiburger Straße eine fünfzügige Oberschule als Standort für die 150. Oberschule entwickelt werden soll. Der Absatz im Begründungstext sowie die Darstellung im "Beiplan 7 Soziale Infrastruktur" wird entsprechend des Hinweises aktualisiert.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
72/1	Die Fläche am Standort der Abfallentsorgungsanlagen der Veolia Umweltservice Ost GmbH und Co. KG, Rosenstraße 99, Gemarkung Altstadt II, Flurstücks-Nr. 522/1, wurde von gewerblicher Baufläche in Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung KWK geändert. KWK treffe für das benachbarte KW Nossener Brücke zu. Das Flurstück 522/1 werde seit 1998 für Abfallentsorgungsanlagen genutzt und sollte daher hinsichtlich der Zweckbestimmung um das Symbol für Abfallwirtschaft ergänzt werden.	Die benannte Fläche ist fälschlicherweise nicht mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft" versehen worden. Die Fläche wird mit einer Linie zur Kenntlichmachung unterschiedlicher Zweckbestimmungen (Knödellinie) optisch vom Kraftwerksgelände getrennt und mit dem Symbol "Abfallwirtschaft" versehen.		Der Anregung wird gefolgt.
122/1	Im Beiplan 7 „Soziale Infrastruktur“ zum Flächennutzungsplan soll im Bereich des Flurstückes 239/10, Gemarkung Altstadt II, belegen neben Lennestraße 2 (neben der sog. Cockerwiese) keine Ausweisung eines Schulstandortes (kommunale Grundschule) an der Ecke Lennestraße/Grunaer Straße, also möglicherweise auf dem privaten Grundstück erfolgen. Dies werde flankiert durch textliche Ausführungen unter Punkt 10.1.1 (Seite 121) des Flächennutzungsplanes und stimme mit Äußerungen von Vertretern der Landeshauptstadt im Rahmen des beabsichtigten Ankaufs des genannten Grundstückes durch die Stadt überein. Der Überplanung des im Privateigentum stehenden Grundstückes und der Zuweisung von Gemeinbedarfsflächen auf diesem Grundstück werde widersprochen. Eine solche Zuweisung wäre im Rahmen des nach § 1 Abs. 6 BauGB geforderten Abwägungsvorgang nicht zu vertreten, denn die Überplanung privater Grundstücke für Gemeinbedarfszwecke sei nur möglich, wenn die Gemeinde selbst keine Flächen zur Verfügung hat (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.06.2002, 4 CN 6.01). Die Überplanung des genannten Grundstückes für den Gemeinbedarf wäre daher abwägungsfehlerhaft, denn der Stadt stehen in unmittelbarer Nähe eigene Flächen zur Verfügung. Gemeinbedarfsflächen zur Errichtung eines neuen Schulstandortes wären daher auf geeigneten stadteigenen Grundstücken, nicht jedoch auf dem Privatgrundstück auszuweisen.	Mit der Darstellung der Schulstandorte im Beiplan 7 "Soziale Infrastruktur", respektive als Symbol "Schule, Bildungseinrichtung" im Hauptplan bildet der Flächennutzungsplan die Schulnetzplanung der Stadt Dresden entsprechend der Daten und Informationen des Schulverwaltungsamtes ab. Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Gemeinbedarfsflächen kleiner 2 ha werden nicht flächig dargestellt, sondern nur mit ihrem entsprechenden Symbol. Dem Flächennutzungsplan können jedoch keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Aus der Darstellung im Flächennutzungsplan kann daher nicht die Inanspruchnahme des Privatgrundstückes abgeleitet werden. Die konkrete Ausformung erfolgt im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
145/2	Die Bebauung des Ostrageheges sei absurd. Leider seien unsere Vorfahren klüger gewesen als die heutigen Verantwortlichen. Das Denken werde sich wohl erst ändern, wenn die, die solche Baumaßnahmen genehmigen, mit ihrem Privatvermögen für die Folgeschäden haften müssen. Überschwemmungsgebiete seien niemals Bauland.	Das Ostragehege ist ein landschaftsprägender Teil der Kulturlandschaft im Dresdner Elbtal und dessen bauliche und Freiraumnutzung dem Landschaftsraum angepasst. Die vorhandene Bebauung ist überwiegend historisch (1930er Jahre) und wird durch das denkmalgeschützte Ensemble des von Hans Erlwein geplanten, ehemaligen Städtischen Vieh- und Schlachthofes maßgeblich geprägt. Lediglich für das Sportgymnasium und die Messe Dresden sind bauliche Ergänzungen oder Ersatzneubauten vorgenommen worden. Dafür wurden in anderen Bereichen Gebäude abgebrochen und Flächen		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
		<p>renaturiert. Der Anteil bebauter Flächen auf dem Gesamtgelände wurde dadurch seit 1990 insgesamt reduziert.</p> <p>Grundlage für die bauliche Entwicklung bildet der Rahmenplan „Großes Ostragehege und Umfeld“. Demnach übernimmt das Ostragehege vorrangig auf der Schlachthofinsel spezifische zentrale Aufgaben für die Messe und für einen Komplex von Einrichtungen für Kultur, Bildung, Sport und Freizeit in Verbindung mit Wissenschaft und Kreativwirtschaft. Dabei sind der hohe Anteil an Freiraumnutzungen, die Harmonie der Nutzungen untereinander und mit der dominanten landschaftlichen Situation sowie der qualitativ hohe Anspruch an die Nutzungen und Baulichkeiten entscheidende Auswahlkriterien.</p> <p>Im Rahmen seiner Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsfunktion lässt der Flächennutzungsplan im Bereich der Schlachthofinsel ausschließlich die Baufläche Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Messe, Ausstellung, Kongress, Veranstaltungen“ sowie Zweckbestimmung „Wissenschaft“ zu. Damit sollen beliebige bauliche Wohn- und Gewerbenutzungen auf diesem Standort ausgeschlossen werden und das im Rahmenplan vorgezeichnete anspruchsvolle Nutzungsprofil auf der Schlachthofinsel in seiner ganzen Breite und Vielfalt mit Kultur und Kommunikation, damit verbundener Wissenschaft und Bildung, Kreativwirtschaft, Freizeit und Sport sowie Messe und Ausstellungen mit deren Servicefunktionen planerisch gesichert werden.</p> <p>Die Nutzung der Schlachthofinsel wird ergänzt durch das Sportschulzentrum sowie das neu entstehende Trainingsgelände der SG Dynamo Dresden, dargestellt als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule, Bildungseinrichtung“ bzw. „sportlichen Zwecken dienende Anlage“.</p> <p>Mit der Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“, wird in weiten Teilen den Zielen des Landschaftsplanes entsprochen, welcher auf diesen Flächen Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten sowie die Beseitigung von Ablagerungen vorsieht.</p> <p>Innerhalb der Flutrinne befinden sich zudem ungedeckte Sportanlagen (Sportplätze), erhöht auf dem hochwasserfreien Plateau gelegen, gedeckte Sportanlagen (Sporthallen). Gedeckte und ungedeckte Sportanlagen zusammen bilden eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Anlage“ (Sportpark „Großes Ostragehege“).</p> <p>Die Schlachthofinsel liegt auf Aufschüttungen aus dem Bau des Binnenhafens leicht erhöht und ist bis zu einem Wasserstand von ca. 878 cm am Pegel Dresden hochwassersicher. Dies entspricht etwa dem Hochwasserereignis vom Juni 2013. Bei einem HQ100 (Hochwasserereignis mit hundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit), das dem Bemessungshochwasser für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes entspricht, treten auf der bebauten Hälfte der Fläche (Erlweinscher Schlachthof) Wassertiefen unter 0,5 m auf. Eine Bewältigungsmöglichkeit der Hochwasserproblematik über Objektschutz zeigen die Bauten der Messe mit Kongresszentrum, des Sportgymnasiums Dresden und der Sportoberschule Dresden.</p> <p>Das Hochwasserschutzgesetz II wurde am 5. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es enthält unter anderem Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die neuen Regelungen im WHG haben auch Auswirkungen auf die Anwendung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). So werden aufgrund des Anwendungsvorranges des jeweils späteren Gesetzes verschiedene Regelungen des SächsWG durch die neuen Regelungen im WHG verdrängt, soweit das WHG keine Länderöffnungsklauseln enthält. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt (§ 78 Absatz 1 WHG). Regelungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit trifft § 78 Absatz 2 WHG. Die Ausnahmen sind also nicht erst im Sächsischen Wassergesetz, sondern bereits auf Bundesebene formuliert. Durch die strengen und summativ zu erfüllenden Ausnahmekriterien für neue Bebauungen werden insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Zu beachten ist, dass das grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete nur im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt.</p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanung wird neben der Kenntlichmachung der durch Hochwasser gefährdeten Bereiche auch eine den Hochwassergefahren angepasste Siedlungsentwicklung sowie das Freihalten von ausreichendem Raum für die Flüsse im Fall der Hochwasserführung als planerisch zu</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
151/1	<p>Besonders im Bereich Altstadt/Zentrum in Verknüpfung mit der Pirnaischen Vorstadt seien zu wenige Änderungen vorgesehen. Der FNP gehe mit seinen Änderungen nicht weit genug. Besonders die immobilare Erschließung der überdimensionierten Freiflächen (Parkplatz, St. Petersburger Str., Abstandsrün, Rasenflächen, Baumreihen, Straßenzwischenräume) sei keine Umgestaltung des Status quo. Das müsse sich ändern. Entlang der Achse "Georgplatz - Pirnaischer Platz - Rathenauplatz" müsse eine Generalplanung angedacht werden, welche die städtebauliche Erschließung (Verdichtung, bauliche Fassung, Verkehrsoptimierung ÖPNV und Kraftverkehr) und ein Zusammenwachsen der Stadtteile Altstadt und Pirnaische Vorstadt möglich mache. Hierzu sei mit der Bezeichnung "Grünfläche" im FNP eine negative Ist-Situation für nähere Zukunft weiter festgeschrieben, obwohl schon seit Jahren eine komplette Über- und Generalplanung den Unzustand ändern müsste. Dieser Stadt- und Verkehrsraum müsse Entwicklungsgebiet werden - um den Promenadenring zu vollenden, um die Lingnerstadt einzubinden, den Abgas-Verkehr zu minimieren, um Wohnraum zu schaffen (WiD), um Büroflächen im Zentrum zu schaffen, um Stadtraum zu generieren, um Wunden zu schließen, um weitere Zersiedelung an der Peripherie und in die Landschaftsgebiete (Heide, Elbauen, Bachläufe, Niederungen, Hufewiese, Anrainerstädte) entgegenzuwirken. Ein Erschließungskonzept mit Straßenbegleitgrün und gefassten Bauwerken wirke auch klimapolitisch positiv.</p>	<p>bewältigende Zielstellung formuliert. Konkretisierende Aussagen obliegen der Fachplanung sowie der verbindlichen Bauleitplanung, welche die Thematik des Hochwasserschutzes und des Hochwasserrisikos, auch des Extremhochwassers, einschließlich der Gefahren bei Versagen von Schutzeinrichtungen angemessen zu berücksichtigen haben. Bei der Bewertung des Gefahrenrisikos sollen insbesondere die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit im Hochwasserfall beurteilt werden und daraus abgeleitet Gefahrenabwehrmaßnahmen geplant werden.</p>	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
		<p>Für den Innenstadtbereich existiert das „Planungsleitbild Innenstadt 2008“, dessen Ziele bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Neben einer urbanen Innenstadt in den Traditionen der europäischen Stadt, liegt der Schwerpunkt des Leitbildes auf der Wiederherstellung eines geschlossenen Gefüges attraktiver öffentlicher Räume, einer feingliedrigen Nutzungsmischung und einem erhöhten Stellenwert der innerstädtischen Grünstrukturen.</p> <p>Auch das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+“ (INSEK) aus dem Jahr 2016 hat den Anspruch, die Innenstadt als funktionale und identitätsprägende Mitte wiederherzustellen. Der Altstädter Kern soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Bestehende Wohnquartiere im 26er-Ring (ehemaliger innerer Environweg) sollen aufgewertet und ergänzt werden, Gemeinbedarfseinrichtungen sollen eingeordnet, Verkehrsschwerpunkte optimiert sowie Natur und Landschaft erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Aussagen zur Entwicklung des städtischen Verkehrsraumes beinhaltet der 2014 beschlossene „Verkehrsentwicklungsplan 2025plus“. Dieser trifft konkrete Aussagen und Empfehlungen zu den differenzierten Verkehrsträgern, -mitteln bzw. -sektoren, äußert sich zu deren Weiterentwicklung und Vernetzung. Wachsende Bedeutung kommen dabei der integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, dem Klimaschutz, alternativen Energieträgern, dem Mobilitätsmanagement sowie der Finanzierbarkeit der Verkehrsinfrastruktur zu.</p> <p>Aufgrund der klimatischen Verhältnisse in der Innenstadt ist auf die Balance zwischen baulich-räumlicher Dichte einerseits und angemessenem Grünanteil andererseits zu achten. Diesem Erfordernis Rechnung tragend besteht mit dem „Promenadenring“ eine übergeordnete Stadtteilplanung. Der Promenadenring soll in Zukunft als großzügiger Boulevard entwickelt werden, der die historischen Spuren im städtebaulich räumlichen Gefüge erhält und durch miteinander verbundene begrünte Stadträume sichtbar und erlebbar macht. Deshalb wird der Bereich des Promenadenrings im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Der Promenadenring dient dabei als Bindeglied zur Verknüpfung der innerstädtischen Grünräume, Elbe, Großen Garten, Weißeritzgrünzug, Herzogin-Garten und Ostragehege. Dieses bedeutende Grünsystemnetz ist insbesondere im durch Versiegelung stark überwärmten Innenstadtbereich von großer Bedeutung. Als dessen Bindeglied stellt der Promenadenring somit einen wichtigen Baustein zur Klimaanpassung dar und hebt zugleich die Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Innenstadt.</p> <p>Die Entwicklung der Citybildung erfolgt seit geraumer Zeit auch östlich des Altstadtkerns im Bereich der südlichen Pirnaischen Vorstadt, mit Schwerpunkt im „Robotronareal“. Der Ist-Zustand der St.Petersburger Straße/Ringstraße mit ihrem ca. 150 m breiten Straßenraum erschwert aktuell die Entwicklung und Anbindung der Dresdner Innenstadt in Richtung Osten. Die St. Petersburger Straße ist insbesondere für den innerstädtischen Dresdner Verkehr sowie den Quell- und Zielverkehr des Stadtzentrums von Bedeutung. Durchgangsverkehre nutzen diese Verbindung im Bereich der Innenstadt nur in sehr begrenztem Maß, da dafür mit den Autobahnen sowie künftig mit dem Neu- und Ausbau der S177 attraktive stadtferne Routen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Trends im Verkehrsmittelwahlverhalten sind die zu erwartenden Verkehrsmengen im Kfz-Verkehr aber auch in absehbarer Zukunft so hoch, dass trotz der bekannten städtebaulichen Konflikte die Vierstreifigkeit der St. Petersburger Straße erforderlich ist. Ein kompakter Umbau der Verkehrsanlage (etwa von Carolaplatz bis Georgplatz) müsste vor dem Hintergrund der verkehrlichen Bündelfunktion deshalb zwingend mit der Wahrung der Leistungsfähigkeit für Kfz-Verkehr, ÖPNV und Radverkehr in der heutigen Größenordnung verbunden sein. Verkehrlicherseits besteht derzeit kein Anlass zum weiteren Umbau des Straßenzuges. Die Verringerung von bestehenden städtebaulichen Trennwirkungen ist dennoch ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
164/1	<p>Für den Planbereich Altstadt Zentrum (Punkt 10.1.1.3.1 Altstadt), Dr.-Külz-Ring, St. Petersburger Str. bzgl. neues geplantes Verwaltungszentrum und Anbindung der Dresdner Innenstadt in Richtung Osten werden folgende Anregungen gegeben: Erwähnt werde auf Seite 120 bereits die Schwierigkeit durch den ca. 150 m breiten Straßenraum. Die Hinweise beziehen sich hauptsächlich auf die verkehrliche Anbindung Straße, Straßenbahn, Bus sowie Fußgänger und Radfahrer. Neuordnung und Trennung der Verkehrswege im Bereich für eine deutliche Verbesserung des Verkehrsflusses. Auf Grund der eigenen täglichen Nutzung dieses Bereiches sollten folgende Veränderungen in die Planungen aufgenommen werden. Sehr ungünstig sei in diesem Bereich die Vielzahl an stockenden Verkehrsflüssen. Es gebe eine Vielzahl an Hindernissen, die durch intelligente und durch weiterentwickelte Verkehrsführung schnell verbessert werden könnte. Durch viele Ampeln besonders für Fußgänger, müssen sowohl Kfz als auch Fußgänger und Radfahrer häufig sehr lange warten. Gleichzeitig bleibe die Luftqualität durch Abgase hierdurch permanent in schlechtem Zustand. Das belaste alle Verkehrsteilnehmer sowie Anwohner und Personen mit Arbeitsplätzen in diesem Bereich. Daneben gebe es mehrere Kreuzungen, auch zwischen Verkehrsteilnehmern Kfz und Fußgänger mit ÖPNV, speziell den Straßenbahnstrecken in diesem Bereich. In besonderen Zeiten wie Weihnachten erzeugen diese Hindernisse großräumige Staulagen, die sich nur sehr langsam und zäh bzw. über einen längeren Zeitraum wieder normalisieren. Hierbei komme es auch dazu, dass die Vielzahl an ÖPNV-Fahrzeugen wie Straßenbahnen und Bus nicht in die Haltestellen bspw. Pirnaischer Platz passen und nahezu den gesamten Bereich aus Richtung Hauptbahnhof zustellen und nur stückweise diesen Bereich räumen können. Ähnlich im Bereich Kreuzung Wilsdruffer Straße. Besonders ärgerlich sei das auch für Fußgänger die über mehrere Minuten lang die Verkehrswege nicht kreuzen können wegen langer Rotphasen an den Straßenbahnüberweg-Ampeln. Hinzu komme dort noch, dass nach Vorbeifahrt der Straßenbahn noch eine ungewöhnlich lange Rotphase bis zum Erlöschen vielfach erlebbar ist. Das führe u.a. dazu, dass die Bereiche durch viele Personen bei Rot gequert werden, oder aber auch über die Wiese und Mittelstreifen quer zwischen den Ampelanlagen. Unschön und sehr hinderlich sei das Ganze auch für Bewohner, Gäste, Touristen, welche von der Lingnerallee, Hygienemuseum in die Innenstadt wollen. Hier gebe es durch die Verkehrswege breite Barrieren und Hindernisse. Das sei sehr ungünstig und sollte in Zukunft anders gestaltet werden. Im Ergebnis sollten folgende Ziele gesetzt werden für diesen Bereich verkehrlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von Osten in die Innenstadt (Bereich Rathaus, Kreuzkirche) muss es für Fußgänger und Radfahrer eine kreuzungs- und ampelfreie Durchfahrt/Durchgang geben. 2. Die einzelnen Verkehrswege, im Besonderen Fußgänger, Straßenbahn, Kfz-Verkehr müssen weitgehend kreuzungsfrei in diesem Bereich organisiert werden, um einen besseren Fluss zu erreichen. <p>Folgende Maßnahmen sollten geplant/aufgenommen werden. Die Straßenbahnstrecke sollte ab Kristallpalast bis Parkplatz Polizei einschließlich auch Abzweig bis vor die Haltestelle Grunaer Straße Hygienemuseum unterirdisch verlaufen. Ebenso der Abzweig bis vor die Haltestelle Prager Straße/Karstadt.</p>	<p>langfristig wichtiges kommunales Entwicklungsziel in diesem Bereich. Planerisch ist zur Verbindung von Innenstadt und Großem Garten die Entwicklung eines baulich gerahmten Parks mit hochwertigen Wohn- und Gewerbeeinrichtungen auf dessen Nord- und Westseite, im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt, vorgesehen.</p> <p>Der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf die Darstellung der Bodennutzung, somit handelt es sich um eine reine Flächenplanung. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen sind jedoch weder Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplanes noch seiner Bepläne. Aussagen zur Entwicklung des städtischen Verkehrsraumes beinhaltet der 2014 beschlossene „Verkehrsentwicklungsplan 2025plus“. Dieser trifft konkrete Aussagen und Empfehlungen zu den differenzierten Verkehrsträgern, -mitteln bzw. -sektoren, äußert sich zu deren Weiterentwicklung und Vernetzung. Wachsende Bedeutung kommen dabei der integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, dem Klimaschutz, alternativen Energieträgern, dem Mobilitätsmanagement sowie der Finanzierbarkeit der Verkehrsinfrastruktur zu.</p> <p>Wie in der Stellungnahme festgestellt, erschwert der Ist-Zustand der St.Petersburger Straße / Ringstraße mit ihrem ca. 150 m breiten Straßenraum aktuell die Entwicklung und Anbindung der Dresdner Innenstadt in Richtung Osten. Die St. Petersburger Straße ist insbesondere für den innerstädtischen Dresdner Verkehr sowie den Quell- und Zielverkehr des Stadtzentrums von Bedeutung. Durchgangsverkehre nutzen diese Verbindung im Bereich der Innenstadt nur in sehr begrenztem Maß, da dafür mit den Autobahnen sowie künftig mit dem Neu- und Ausbau der S177 attraktive stadtferne Routen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Trends im Verkehrsmittelwahlverhalten sind die zu erwartenden Verkehrsmengen im Kfz-Verkehr aber auch in absehbarer Zukunft so hoch, dass trotz der bekannten städtebaulichen Konflikte die Vierstreifigkeit der St. Petersburger Straße erforderlich ist. Ein kompakter Umbau der Verkehrsanlage müsste vor dem Hintergrund der verkehrlichen Bündelfunktion deshalb zwingend mit der Wahrung der Leistungsfähigkeit für Kfz-Verkehr, ÖPNV und Radverkehr in der heutigen Größenordnung verbunden sein. Die vorgeschlagenen weiträumigen und komplexen Verkehrsanlagen in mehreren Ebenen sind weder planungsrechtlich noch finanziell in einem überschaubaren Zeitraum zu realisieren. Vor allem aber würden diese sehr aufwändigen Lösungen verkehrlich kontraproduktiv wirken, da sie einerseits zu einer Zunahme des Kfz-Verkehrs (vor allem des Durchgangsverkehrs) führen und andererseits für Fuß- und Radverkehr die Wege verlängern, neue Barrieren schaffen und sozial problematische abgeschlossene Räume entstehen (z.B. unterirdische Angsträume). Verkehrlicherseits besteht derzeit kein Anlass zum weiteren Umbau des Straßenzuges. Die Verringerung von bestehenden städtebaulichen Trennwirkungen ist dennoch ein langfristig wichtiges kommunales Entwicklungsziel in diesem Bereich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
	<p>Hierfür sei die Haltestelle Pirnaischer Platz um eine unterirdische Ebene zu erweitern. Diese Ebene soll eine Fußgängerverbindung und Aufgang zur Haltestelle Wilsdruffer Straße vor dem Stadtmuseum erhalten sowie eine unterirdische Querung bis Stadtmuseum. Die Kreuzung Pirnaischer Platz und Zufahrt Richtung Grunaer Straße sei ausreichend groß, um die beiden unterirdischen Gleise in der Mitte nach oben zu führen. Die Geradeausgleise in Richtung Wilsdruffer Straße werden aus Richtung Grunaer Straße am Tunneleingang rechts und links vorbei geleitet. Der Kfz-Durchgangsverkehr auf der St. Petersburger Straße aus Richtung Bahnhof zur Elbbrücke soll kreuzungsfrei auf eine tiefere Ebene verlegt werden. Entsprechende Ein- und Ausfahrrampen sind an den Querungsstraßen in geeigneter Weise vorzusehen. Fußweg- und Radbereich zwischen Lingnerallee und Rathaus/Kreuzkirche erhält einen breiten Überwegbereich ebenerdig oder in einer breiten geschwungenen Brücke oder ähnlich. Definitiv ohne Ampel oder Hindernis. Freier Durchgang. Optimal von Architekten gestaltet funktional angemessen und praktisch. Um das neue Verwaltungszentrum besser erreichbar zu machen, sollte im Zuge der Anbindung an den ÖPNV deshalb die Offenhaltung und Planung einer unterirdischen ÖPNV-Haltestelle am neuen Verwaltungszentrum (Georgplatz) für eine gute Erreichbarkeit und optimalen Zugang vorgenommen werden. Also eine neue unterirdische Haltestelle nach Kristallpalast auf der geraden Strecke Richtung Pirnaischer Platz. Diese soll einen direkten Zugang in das neue Verwaltungszentrum erhalten, so dass Bürgerinnen und Bürger direkt bspw. nach Lesen der Orientierungsanzeigen in den Fahrstuhl steigen können und den Bereich in der gewünschten Etage aufsuchen können. Hier sollte es auch Zugang zur Oberfläche per Rolltreppe geben. Damit sei auch eine geschützte Zugänglichkeit während Regen oder Schnee gegeben. Damit Personen nicht andere Verkehrswege kreuzen müssen, sollte es in diesem Kreuzungsbereich auch eine unterirdische Verbindung auf die Seite zum bestehenden Rathaus geben sowie auf die gegenüberliegende Straßenseite der St. Petersburger Straße (Georgplatz) zu den Studentenwohnheimen etc. Damit ist die Zugänglichkeit des neuen Verwaltungszentrums auch aus dieser Richtung für Fußgänger und Radfahrer möglich. Es sollte somit die Planung einer kreuzungsfreien baulichen Verbindung vom neuen Verwaltungszentrum zum bestehenden Rathaus vorgenommen werden. Das kann alternativ oder besser zusätzlich auch oberirdisch sein, wie in anderen Städten einen breiten Übergang über Höhe Straße und Verkehr. Dieser Übergang sollte sinnvollerweise sofort mitgeplant werden, da darüber auch die MitarbeiterInnen ihre dienstlichen Wege zwischen beiden Gebäuden geschützt gehen können und nicht auf die Straße müssen und wegen Kreuzungen/Querungen warten. Die unterirdische Straßenbahnführung sollte ggf. so erfolgen, dass die Strecken auch von Bussen genutzt werden können. Es wäre sehr gut für Dresden, den unbefriedigenden Zustand an der St. Petersburger Straße in diesem Bereich besonders für Fußgänger und Anwohner zu beiseitigen und eine zukunftsträchtige moderne Verkehrslösung besonders im Zusammenhang mit dem neuen Verwaltungszentrum zu erreichen. Das sei auch deshalb vordringlich, da das neue Verwaltungszentrum die Zahl der Verkehrsteilnehmer weiter erhöht in diesem Bereich, da es ständig viele Besucher dort geben wird. Schon deshalb müsse der derzeitige Zustand zwingend optimiert und die Zugänglichkeit verbessert werden.</p>			
175/1	<p>Der Bereich und das Objekt Behringstr.24 in 01159 Dresden sollen weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Es ist deutlich erkennbar (vgl. beigefügte Planausschnitte), dass sich die Bahnfläche erweitert und nun direkt in den Bereich</p>	<p>Der Flächennutzungsplan-Entwurf (Entwurfsstand: 3.05.2018) stellt den betreffenden Bereich bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Das der Stellungnahme beigefügte Dokument ‚Flächennutzungsplan 2017 – Objekt ‚Behringstr. 24 in</p>		<p>Die Anregung ist gegenstandslos</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
	<p>der Behringstraße 24 fällt. Weiterhin sei eine Umrandung vorgenommen worden, die eine geänderte Flächendarstellung bedeute. Zu diesen Änderungen gebe es kein Einverständnis des Eigentümers und Pächters. Es wird gebeten, dass der betreffende Bereich als gewerbliche Baufläche beibehalten wird.</p>	<p>01159 Dresden“ stellt einen Ausschnitt der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes vom 10. Dezember 1998 dar. Sowohl im Flächennutzungsplan von 1998 als auch im aktuellen Flächennutzungsplan werden Bahnanlagen einschließlich Bahnhöfe und Haltepunkte durch nachrichtliche Übernahme bahnrechtlich gewidmeter Flächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) unterliegende Flächen. Mitteilungen zu bahnrechtlich gewidmeten Flächen und dementsprechende nachrichtliche Übernahmen erfolgen in der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sind somit ein Grund für unterschiedliche Darstellungen in altem und neuem Planwerk.</p> <p>Der im Zeitraum vom 26. Februar bis 10. April 2015 ausgelegte Entwurf (Entwurfsstand: 16.06.2014) hat entsprechend des zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Informationsstandes die betreffenden Flächen als „Hauptverkehrszug Bahnanlage einschließlich Bahnhof und Haltepunkt“ dargestellt.</p> <p>"Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 30.November 2015, Bescheid GZ.: 52124-521pf/008-2014#023, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes, Flurstücke-Nr. 365/32 Tf. (Größe 28.240 m²) und 365/36 Tf. (Größe 615 m²), der Gemarkung Friedrichstadt, Streckennummer 6272, Dresden-Friedrichstadt - Dresden-Cotta, Streckenkilometer 0,145 - 0,250, von Bahnbetriebszwecken nach §23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt." (Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden im Amtsblatt 51-53I2015, 17.12.2015)</p> <p>Aufgrund dessen wurde der betreffende Ausschnitt der Planzeichnung (Entwurfsstand: 3.05.2018) entsprechend der freigestellten Teilflächen berichtigt und die Darstellung von „Hauptverkehrszug Bahnanlage einschließlich Bahnhof und Haltepunkt“ zu „Gewerbliche Baufläche“ geändert. Der Flächennutzungsplan ist jedoch eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Dem Flächennutzungsplan können deshalb keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Da es sich bei der Berichtigung um eine Änderungsfläche handelt, wurde die Fläche entsprechend mit einer rot-schwarzen Umrandung versehen. Zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplan-Entwurfes (Entwurfsstand: 3.05.2018) bestand in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 7. August 2018 die erneute Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar.</p>		
193/9	<p>Die Übigauer Allee im Ostragehege soll aus denkmalpflegerischen Belangen in den Beiplan Nr. 13 Grün- und Freiräume übernommen werden.</p>	<p>angearbeitet:</p> <p>In der Begründung ist im Kapitel 9.8.3.4 Grünvernetzung und Alleen ausgeführt: "Alleen bilden vor allem in der Innenstadt, aber auch an den Radialen stadtbildprägende Strukturen und verknüpfen Stadtteile miteinander. Im Beiplan Grün- und Freiraumstruktur sind zur Verdeutlichung baumgeprägter Straßenräume die wichtigsten Verbindungen dargestellt."</p> <p>Die Übigauer Allee ist kein Objekt des Denkmalschutzes (Quelle: CARDO, Oktober 2018). Sie ist auch im Sinne der oben beschriebenen Grünvernetzung auch kein Vernetzungselement, weil eine Anbindung an andere Strukturen nicht besteht.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
193/11	<p>In den Steckbriefen der Bauflächen 06a und 06b soll das angrenzende Kulturdenkmal Herkulesallee als Schutzgut mit Umgebungsschutz ergänzt werden.</p>	<p>Die Methodik der Umweltprüfung beinhaltet zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter mehrere Bewertungskriterien, die im Textteil des Umweltberichts beschrieben sind. Aufgrund der Beschränkung der Umweltprüfung auf rein umweltbezogene Aspekte der Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden nicht alle denkmalschutzrechtlich relevanten Sachverhalte erfasst. In die Bewertung fließen desbezüglich nur die Aspekte der Lage der Prüffläche im ehemaligen Welterbegebiet, im</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
		Denkmalschutzgebiet bzw. einer Sachgesamtheit oder im Sichtbereich um bedeutende Kulturdenkmale ein.		
		Eine Abschtichtung der Betrachtung in Bezug auf angrenzende Schutzobjekte, wie im vorliegenden Fall, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Dies ist sachgerecht, weil mit dem Flächennutzungsplan noch keine konkreten Regelungen zur künftigen Bebauung getroffen werden und somit eine Betroffenheit des Schutzobjektes noch nicht detailliert geprüft werden kann.		
194/1	Die Kleingartenanlage Ostragehege (547a) soll als Dauerkleingärten dargestellt werden. Die Beseitigung der auf Uferhöhe liegenden Kleingärten werde akzeptiert. Dies werde bereits umgesetzt. Es werde aber keine Notwendigkeit gesehen, die verbliebene, unmittelbar an der Straße gelegene Fläche für eine andere, als eine kleingärtnerische Nutzung vorzusehen. Die noch vorhandenen und auf kommunalem Eigentum befindlichen Kleingärten sollten als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen und erhalten werden.	Für die Verlagerung von Teilflächen der Kleingartenanlage "Ostragehege" aus dem Abflussbereich der Elbe gibt es eine konzeptionelle Grundlage: diese Maßnahme ist im Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) enthalten. Auf dieser Basis wurden bereits Entsiegelungen vorgenommen. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Die Mindestgröße für die flächenhafte Darstellung der Kategorie Grünfläche im FNP liegt grundsätzlich bei 1 ha. Damit wird die besondere städtebauliche und ökologische Bedeutung von Grünflächen im Siedlungsgefüge Dresdens gewürdigt. Aufgrund der geringen Größe von kleiner 1 ha, ist eine separate Darstellung der verbliebenen Teilfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten, außerhalb des seit 1. Oktober 2018 geltenden Hochwasserabflussbereiches der Elbe, im Flächennutzungsplan nicht gegeben. Es erfolgt daher keine Änderung der Darstellung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
194/2	Die im Westen des Ostrageheges auf kommunalem Eigentum gelegene Kleingartenanlage "Zur Aue" sollte als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen werden. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum eine Parkanlage nicht auch Kleingärten beinhalten kann. Die Anlage stehe Veränderungen (Durchwegung, Ausgleichsfläche zur Arterhaltung usw.) aufgeschlossen gegenüber.	Es liegen keine Gründe vor, die eine geänderte Beurteilung des Belanges gegenüber dem Stand 2015 erlauben: Im Flächennutzungsplan sind Beschlüsse des Stadtrats als oberstem gewähltem politischem Gremium der Stadt zu berücksichtigen. Sie bringen den planerischen Entwicklungswunsch, der auch in planerischen Dokumenten ohne Baurecht wie dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, dem Planungsleitbild Innenstadt oder dem Rahmenplan Ostragehege niedergelegt ist, zum Ausdruck. Nach wie vor liegen dem Flächennutzungsplan-Entwurf der Rahmenplan Ostragehege mit seinem Stadtratsbeschluss vom 29.01.1998 sowie das Kleingartenentwicklungskonzept mit Stadtratsbeschluss vom 25.11.2005 zugrunde, das für die Anlage eine Kategorie III, Verlagerung von Teilen der Anlage als langfristiges Ziel ausweist. Der Rahmenplan Ostragehege sieht im Bereich der Kleingartenanlage keine Bebauung vor, allerdings langfristig eine Umgestaltung des westlichen Teils der Schlachthofinsel zu einer öffentlichen Grünfläche. Eine Umsetzung des Rahmenplans, bei der konkrete Festsetzungen zum Umgang mit den Kleingartenflächen erfolgen würden, müsste über ein Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. In einem solchen Verfahren wird eine erneute Befassung der Gremien des Stadtrates sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
201/1	Hinterfragt werden müsse die Notwendigkeit einer weiteren Ausweisung der Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel (Ez) an der Flügelwegbrücke (Washington-/Hamburger Straße). Diese Fläche sei allein aufgrund der nicht zu gewährleistenden verkehrlichen Erschließung ausdrücklich nicht für den Einzelhandel jedweder Art geeignet und sollte nicht weiter als großflächiger Einzelhandel im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.	Im Flächennutzungsplan müssen rechtswirksame Satzungen als Ausdruck des Planungswillens der Gemeinde nach Baurecht inhaltlich dargestellt werden. Im Bereich Hamburger Straße/Flügelweg setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 129 Baurecht für großflächigen Einzelhandel fest. Gegenwärtig befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6027, der die Errichtung eines Möbelhauses festsetzt, im Verfahren.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/6	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt, Flurstücke Nr. 439/1, 439/14 und 439/15, Hamburger Straße 15-19, Erstaufnahmeeinrichtung und Integriertes Verwaltungszentrum, soll neben dem Symbol „Sozialen Zwecken dienende Einrichtung“ das Symbol „öffentliche Verwaltung“ eingetragen werden. Auf dem Standort seien neben der Erstaufnahmeeinrichtung die Unterbringung weiterer Einrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Asylrechts geplant. Hierzu gehören Teile der Landesdirektion Sachsen, des Gesundheitsamtes der Stadt Dresden sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).	Die Ergänzung des Gemeinbedarfssymbols Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Einrichtung im FNP-Entwurf (Stand: 3. Mai 2018) erfolgte aufgrund der Etablierung einer dauerhaften Asyleinrichtung mit einer Kapazität für bis zu 1600 Plätze in der Hamburger Straße 19. Offiziell wurde in Dresden als Erstaufnahmeeinrichtung ein Komplex auf dem Hammerweg 26 neu errichtet. Im Zuge der Pläne des Bundesinnenministeriums zur Etablierung sogenannter Ankerzentren hat bislang neben dem Freistaat Bayern nur der Freistaat Sachsen den Willen zur Schaffung solcher Einrichtungen bekundet. Diese Zentren befinden sich derzeit noch in der Pilotprojektphase. Des Weiteren liegen bislang zwischen Bund und Ländern angestrebte Verwaltungsvereinbarungen sowie ein Konzept zu den Ankerzentren noch nicht vor. Die derzeit am Standort der Hamburger Straße bestehenden Einrichtungen gehen im Gemeinbedarfssymbol, Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
		<p>dienende Einrichtung“ auf. Daher bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes zudem einer weitgehenden Verallgemeinerung, Generalisierung und Typisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung. Der Darstellungsumfang ist durch die Aufzählung im § 5 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die für die Bebauung vorgesehene Flächen werden als Bauflächen, d.h. beschränkt auf die Art der baulichen Nutzung, entsprechend § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Die großflächige Darstellung einer gewerblichen Baufläche als allgemeine Art der baulichen Nutzung im Bereich der Hamburger Straße / Bremer Straße beruht auf dem Planungswillen der Landeshauptstadt Dresden, in Gestalt von „Bebauungsplan Nr. 129, Dresden-Friedrichstadt Nr. 4, Gewerbegebiet Bremer Straße / Hamburger Straße“. Im Bereich der Hamburger Straße 15-19 hat der B-Plan als besondere Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Demzufolge richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB und flurstücksscharfe Aussagen einschließlich konkreter Nutzungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) oder des Bauordnungsrechtes (Verfahren zur Vorhabengenehmigung) zu prüfen.</p>		
202/16	<p>Im Bereich der Gemarkung Friedrichstadt, Flurstück Nr. 427/43, Magdeburger Straße 58, Wasserschutzpolizei, soll das Symbol „Brand- und Katastrophenschutz, Polizei“ angebracht werden. Die Wasserschutzpolizei als artfremder Nutzer innerhalb des Hafens sollte wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine entsprechende Kennzeichnung erhalten. Mit dem Symbol wäre auch eine Vereinheitlichung der Darstellung im Vergleich zu den Revieren gegeben.</p>	<p>Auf der nordwestlichen Seite des Hafenbeckens befindet sich das Dienstgebäude, inklusive Stellplätzen und Anlegestelle, der Wasserschutzpolizei - Abschnitt Dresden. Der FNP-Entwurf stellt folgende Einrichtungen mittels Symbol Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz, Polizei“ dar: Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr entsprechend Brandschutzbedarfsplan 2014, sowie Einrichtungen des technischen Hilfswerkes), Polizeibehörden und die Justizvollzugsanstalt. Nicht dargestellt werden Fachbehörden, welche der entsprechend dargestellten Hauptnutzung in der Planzeichnung zuordenbar sind. Sie gehen in dieser auf. Dies betrifft u.a. die Wasserschutzpolizei im Hafen Dresden, dargestellt als Sonderbaufläche Hafen. Die Sonderbaufläche Hafen umfasst neben dem regulären Hafenbetrieb entsprechend der Art der baulichen Nutzung zudem sonstige dazugehörige Anlagen und Einrichtungen wie die Hafenverwaltung und Wasserschutzpolizei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
202/18	<p>Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt I, Bernhard-von- Lindenau-Platz, Landtag und Semperoper soll die Abgrenzung zur „Sonderfläche Regierung“ (Landtag) den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Grenze zwischen beiden Nutzungen verläuft an der Straße. Die Zuordnung der Fläche sollte angepasst werden. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme zum FNP-Entwurf 2014 hingewiesen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis, dass dieser Belang bereits im Zuge der Beteiligung zum ersten Entwurf angeregt worden ist, liegt der Verwaltung nicht vor. Davon unabhängig müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes gemäß seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Insofern ist eine gebäudegenaue Darstellung einschließlich der konkreten Nutzung nicht möglich. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
202/19	<p>Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt I, Flurstücke Nr. 2321/2, 2246/6, 2283/2, Devrientstraße, Sächsischer Landtag soll die Grenze zwischen REG und KM innerhalb der Sonderbauflächen so verlegt werden, dass die Fläche zwischen Hotel „Maritim“ und Elbufer mit zur Sonderbaufläche „REG“ gehört. Hierbei handele es sich um eine Fläche im Eigentum des Freistaates Sachsen, die für eine mögliche Erweiterung des Landtags vorgesehen ist. Dazu bestehe bereits eine Übereinkunft zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme zum FNP- Entwurf 2014 hingewiesen.</p>	<p>Die Verlegung der Linie zur Kenntlichmachung unterschiedlicher Zweckbestimmungen (Knödelinie) ist wie korrekt beschrieben bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum FNP-Entwurf angeregt worden. Die Anregung wurde in der Fassung des FNP-Entwurfs vom 3. Mai 2018 irrtümlicherweise nicht dargestellt. Der Darstellungsfehler wird im Zuge der redaktionellen Änderung korrigiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
202/22	<p>Die zunehmende Bebauung der Flächen (Wohnbaustandorte) im Umkreis des Großen Gartens beeinträchtigt teilweise die historischen Sichtachsen der Parkanlage. Im Interesse des Erhalts des Gartendenkmals seien die visuellen Auswirkungen der Geschosshöhen der neuen Wohnungsbaustandorte auf den Park bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der visuellen Auswirkung von neuen Wohnbaustandorten aufgrund ihrer Gebäudehöhe auf angrenzende Nutzungen ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Der neu aufzustellende Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden unterscheidet jedoch bereits zwischen Wohnbauflächen mit hoher und geringer Wohndichte sowie gemischten Bauflächen, d.h. räumlichen Bereichen, die keine eindeutig überwiegende bauliche Einzelnutzungsart aufweisen, in denen jedoch ebenfalls Wohnbebauung möglich ist. Der Große Garten als zentral gelegene innerstädtische Grünfläche wird eingerahmt durch Bereiche mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
204/1	<p>Zur Begründung Punkt 10.1.2 - Messering/Ostragehege: Gemäß der per Stadtratsbeschluss vom 15.04.2010 bestätigten Prioritätenliste für Straßenbahnneubaustrecken (V405/10; Anlage 2), dem Beiplan 8 des vorliegenden Flächennutzungsplanes sowie der durch das Stadtplanungsamt vorgelegten Untersuchung zu Elbquerungen im Bereich des Ostrageheges soll eine Fläche für die Straßenbahnoption Messe Dresden - Kaditz vorgesehen werden. Die Baufläche SPA001 rage mit ihrer östlichen Spitze in diesen Trassenverlauf. Hier sei eine perspektivische Straßenbahntrasse entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Hauptplan werden als Verkehrsflächen entsprechend dem auf die Grundzüge ausgerichteten Charakter des Flächennutzungsplanes sowie wegen dessen begrenzter Darstellungstiefe nur Hauptverkehrszüge Straßen und Bahnanlagen sowie Betriebshöfe und der Verkehrsflughafen dargestellt. Straßenbahntrassen werden demzufolge grundsätzlich nicht dargestellt. Diese finden jedoch im Beiplan 8 ÖPNV-Netz Berücksichtigung. Die geforderte Fläche für die Straßenbahnoption Messe Dresden – Kaditz wird, wie in der Stellungnahme erwähnt, bereits im Beiplan 8 ÖPNV-Netz als Option berücksichtigt, was der Prioritätenliste Straßenbahn-Neubaustrecken und dem Verkehrsentwicklungsplan 2025plus entspricht. Aufgrund einer noch fehlenden Trassenfestlegung erfolgt eine schematische Darstellung ohne Aussage einer konkreten Linienführung. Eine unterstellte Nichtberücksichtigung bzw. Behinderung der genannten Straßenbahnoption liegt somit nicht vor.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
206/7	<p>Im Bereich Johannstadt, Fläche südöstlich Dürerstraße/Hans-Grundig-Straße, Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 137/3, 137/h, 137/i, 137/k, 137/l, 137/n, 137/o, 137/p, 137/q, 137/r, 137/5 wird die Änderung der Flächennutzung in Sonderbaufläche Wissenschaft begrüßt. Es ergeben sich potentielle Entwicklungsmöglichkeiten für die bereits an diesem Standort bestehenden Forschungseinrichtungen der TU Dresden.</p>	<p>Mit der Darstellung als Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Wissenschaft“ wird dem Anliegen wissenschaftlicher Einrichtungen zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener Baulichkeiten gefolgt.</p>		<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
262/1	<p>Es wird hinterfragt, warum das Gebäude Brühlscher Garten 4 der Kirchengemeinde in einer Grünfläche liegt und nicht in den benachbarten Gemeinbedarfsflächen. Die Synagoge liegt ebenfalls in der Grünfläche, hat aber die Kennzeichnung als konfessionelle Einrichtung. Gilt die Kennzeichnung für die beiden benachbarten Gemeindehäuser? Den Kirchengemeinden sollen durch die Einordnung in eine Grünfläche keine Nachteile gegenüber einer Einordnung in eine Baufläche entstehen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan umfasst ausschließlich die Darstellung der Bodennutzung, er ist eine reine Flächenplanung. Der Darstellungsumfang ist durch die Aufzählung im § 5 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Damit können dem Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden; dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Flächen im Flächennutzungsplan werden entsprechend der beabsichtigten, geplanten oder dauerhaft vorhandenen Nutzung nach Maßgabe der in § 5 BauGB enthaltenen Kategorien dargestellt. Hauptnutzung bedeutet hierbei, dass der dargestellte Bereich insgesamt von dieser Nutzungskategorie geprägt wird. In der Regel werden Bauflächen sowie Gemeinbedarfsflächen ab einer Größe von 2 ha, Grün- und Freiflächen aber einer Größe von 1 ha flächig dargestellt. Das Areal, innerhalb dessen die Kirchengemeinde sowie die Synagoge gelegen sind, wird größtenteils durch eine Grünfläche dominiert. Aufgrund des o.g. Generalisierungsaspektes und Flächengröße wurden deshalb sowohl die Kirchengemeinde als auch die Synagoge nicht gesondert als Gemeinbedarfsfläche dargestellt und gehen in der Grün- und Freifläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ auf. Hinsichtlich ihrer Funktion und Wertigkeit, werden die Kirchengemeinde und Synagoge jedoch als Hauptnutzung durch das Symbol „Konfessionelle Einrichtung“ dargestellt und gewürdigt. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Einrichtungen erfolgt die Kennzeichnung durch ein gemeinsames Symbol. Um diesen Aspekt besser zu verdeutlichen, wurde das Symbol redaktionell geringfügig nach Westen verschoben.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Altstadt	Abwägungsvorschlag
270/2	<p>Kraftwärmekopplung treffe für das benachbarte KW Nossener Brücke zu. Für die Abfallentsorgungsanlagen der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Rosenstr. 99, Gemarkung Altstadt II - 522/1_4 sollte die Zweckbestimmung Abfallwirtschaft ergänzt werden. Die Fläche sei von gewerblicher Baufläche in Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung KWK geändert worden.</p>	<p>Durch die Lage innerhalb der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ entstehen weder der Kirchgemeinde noch der Synagoge Nachteile, da diese durch das Symbol „Konfessionelle Einrichtung“ als Hauptnutzung im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die vorhandene Bebauung genießt zudem Bestandsschutz.</p>	Raumbezug: OA Altstadt	Der Anregung wird gefolgt.
279/3	<p>Im Bereich Holbeinstraße soll die als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Teilfläche mit dem entfernten Symbol für Anlagen zu sportlichen Zwecken als Grünfläche dargestellt werden (siehe beiliegende Karte). Sie sei Bestandteil eines größeren Spielbereiches (Spielplatzobjekt des ASA).</p>	<p>Die Darstellungsänderung resultierte aus einer Stellungnahme zum FNP-Entwurf (Bearbeitungsstand: 16.06.2014). Es erfolgte dahingehend eine Flächenkorrektur bezüglich der genaueren Abgrenzung des Schulgeländes. Dabei sind die sportlichen Zwecken dienenden Anlagen westlich der Thomaestraße, zwischen Holbeinstraße und Dürerstraße, entsprechend der Darstellungssystematik des FNP fälschlicherweise vollständig der Gemeinbedarfsfläche Schule, Bildungseinrichtung zugeordnet worden. Da der in der vorliegenden Stellungnahme benannte Bereich jedoch nicht dem Schulkomplex zuzurechnen ist, sondern eine für die Allgemeinheit nutzbare Fläche darstellt, wird der betreffende Bereich zur Richtigstellung generalisierend der Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage zugeordnet.</p>	Raumbezug: OA Altstadt	Der Anregung wird gefolgt.
Anzahl BE		24		